



Wien, am 1.6.2010

An
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung VI/2
Stubenbastei 5
1010 Wien

Stellungnahme des Österreichischen Ökologie-Instituts zum Entwurf der Änderung des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle 2010)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Novellierungsentwurf des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) Stellung nehmen zu können.

Zum aktuellen Novellierungsentwurf des Abfallwirtschaftsgesetz (BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2009) wird vom **Österreichischen Ökologie-Institut** folgende Stellungnahme abgegeben.

Abfallvermeidung und das Anliegen, die Mitgliedstaaten dabei zu wirksamen Anstrengungen zu veranlassen, sind bekanntermaßen der Schwerpunkt der EU-**Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG ARRL**. Die Umsetzung der ARRL in Österreich soll Anlass für Maßnahmen zur Förderung von Mehrweggetränkeverpackungen sein.

Der Beschluss der **Landesumweltreferentenkonferenz (LURK)** vom 20.06.2008 besagt im Hinblick auf Mehrweg: "Die Landesumweltreferentenkonferenz ersucht den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft dringend, verbindliche Rahmenbedingungen für den Erhalt und Ausbau von Mehrwegsystemen (inkl. konkreter und sanktionierbarer Ziele) zu schaffen." Dieser Aussage ist aus unserer Sicht vollinhaltlich zuzustimmen. Der Beschluss wurde auch vom damaligen Umweltlandesrat des Landes Burgenland und jetzigem Umweltminister DI Nikolaus Berlakovich mitgetragen.

Das Österreichische Ökologie-Institut fordert eine verbindliche Regelung zur Förderung von Mehrweggetränkeverpackungen!

Hauptkritikpunkt von Seiten des **Österreichischen Ökologie-Instituts** ist das Fehlen einer verbindlichen Regelung zur Förderung von Mehrweggetränkeverpackungen im vorliegenden Entwurf 2010 der Änderung des AWG 2002.

Das **Österreichische Ökologie-Institut** fordert seit vielen Jahren, dass von Seiten des Gesetzgebers wirksame Maßnahmen zur Förderung von Mehrweggetränkeverpackungen ergriffen werden.



Wien, am 1.6.2010

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass die derzeitige Praxis unverbindlicher Selbstverpflichtungen und Nachhaltigkeitsagenden gescheitert sind. Zwei freiwillige Selbstverpflichtungen der österreichischen Getränkewirtschaft und der Wirtschaftskammer (WKO 2001 bis 2004 und "Nachhaltigkeitsagenda" von 2005 bis 2007) haben den Niedergang von Mehrweg nicht gebremst oder gar aufgehalten. Es ist sogar zu befürchten, dass bei einem Absinken des Mehrwegangebotes, wie im Bereich der Fruchtsäfte, unter 10% Marktanteil dieses aus wirtschaftlichen Gründen generell eingestellt wird, damit wäre auch das vorgegebene Ziel der grundsätzlichen Wahlfreiheit der KonsumentInnen zusätzlich gefährdet und überhaupt nicht mehr gegeben.

Mit der Annahme der Fortschreitung des Trends 2000-2007 von Mehrweg zu Einwegverpackungen fallen 2017 rd. 311.000 Tonnen CO₂ an (43.000 t mehr als 2007).

Die Novelle sieht in ihrer derzeitigen Fassung in §9a die Erstellung eines **Abfallvermeidungsprogramms** durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) vor. Dieser hat gemäß §9a Abs. 2 unter anderem eine „Bewertung der Zweckmäßigkeit der in Anhang 1 angegebenen beispielhaften Maßnahmen oder anderer geeigneter Maßnahmen“ zu enthalten. In diesem Anhang 1 findet sich die einzige Erwähnung von Mehrwegverpackungen im Entwurf. Mit der genannten Regelung wird das Thema Mehrwegverpackungen auf eine Planungsebene verschoben. Diese Vorgehensweise ist, insbesondere im Hinblick auf den bestehenden Wissenstand zum Thema Mehrweg, nicht nachvollziehbar und inakzeptabel.

Mehrweggetränkeverpackungen sind ökologisch vorteilhafte Verpackungen!

Mehrweggetränkeverpackungen tragen wesentlich zur **Abfallvermeidung** bei. Die derzeitige Situation widerspricht daher der aufgrund der europarechtlichen Vorgaben der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG ARRL) ausdrücklich in das AWG einzufügenden Abfallhierarchie, in welcher die Abfallvermeidung an oberster Stelle steht (vgl. Entwurf § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 5).

Die ökologische Vorteilhaftigkeit von Mehrweggetränkeverpackungen ist seit langem bekannt und wird nicht einmal von industriefinanzierten Studien ernsthaft in Frage gestellt. Aus Sicht des **Umweltschutzes** lassen sich somit neben der Abfallvermeidung weitere Gründe für Mehrweg ins Treffen führen. Mehrweg-Getränkeverpackungen haben, betrachtet man den gesamten Lebenszyklus der Verpackung, eindeutige ökologische Vorteile gegenüber Einwegverpackungen und tragen zum Klimaschutz bei (zum Klimaschutz siehe Beitrag Christian Pladerer: Umweltpolitische Instrumente zur Förderung von ökologisch vorteilhaften Getränkeverpackungen in Österreich in Informationen zur Umweltpolitik (AK) 180, S. 120 f.).

Durch einen erhöhten Anreiz zur Retournierung der Verpackung wirkt Mehrweg dem Littering (achtloses Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall vorzugsweise auf öffentlichem Grund) entgegen und hilft, wertvolle Rohstoffe einzusparen.



Wien, am 1.6.2010

Für Mehrweg sprechen zudem **regionalwirtschaftliche Erwägungen**. Denn Mehrweg bevorzugt tendenziell regionale Erzeugung und mithin auch inländischer Wertschöpfung, was unzweifelhaft auch entsprechende arbeitsplatzsichernde Effekte mitsichbringt. Der Trend zu Einweg gefährdet Arbeitsplätze (siehe Beitrag Thomas Hilche: Statement zum Mineralwassermarkt und der Einweg/Mehrweg-Entwicklung in Deutschland in Informationen zur Umweltpolitik (AK) 180, S. 159). Nicht zuletzt dient die Erhaltung von Mehrwegquoten dem Konsumentenschutz im Sinne einer Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Verpackungsarten. Diese Wahlfreiheit ist derzeit in zahlreichen Lebensmittelgeschäften bereits nicht mehr gegeben.

Die Novellierung des Abfallwirtschaftsgesetzes stellt einen eindeutigen Rückschritt im Bereich des Umweltschutzes dar und wird die Verdrängung der Mehrweg- durch Einweggebinde weiter verstärken. Statt konkreter Maßnahmen, wie etwa Einwegabgaben – will das zuständige Ministerium erneut auf freiwillige Vereinbarungen ohne Sanktionen.

Aus den oben genannten Gründen fordern das **Österreichische Ökologie-Institut** eine verbindliche Regelung (inkl. konkreter und sanktionierbarer Ziele) zum Erhalt und zur Förderung von Mehrweg in den Novellierungsentwurf des AWG zu integrieren.

Das **Österreichische Ökologie-Institut** richten an den Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende Forderungen:

1. Einhebung eines **Zuschlages auf Getränkeeinweggebinde** und Auszahlung eines Bonus für nachweislich bepfandete und für die Wiederbefüllung bestimmte Gebinde auf Ebene des Letztvertreibers ohne Ausnahmen für bestimmte Packstoffe.
2. Die KonsumentInnen sind über die Höhe des Einweg-Zuschlags bzw. MW-Bonus in geeigneter Weise zu informieren.
3. Die Einhebung des Einweg-Zuschlags bzw. die Ausbezahlung des Mehrweg-Bonus erfolgt auf der Handelsstufe, die auch an Letztverbraucher abgibt.

Das Österreichische Ökologie-Institut begrüßt die Ausdehnung der Haftung des Abfallerzeugers

Die Bestimmung des § 15 Abs. 4a des Entwurfs (Z 38, 39) über die Ausdehnung der Haftung des Abfallerzeugers im Sinne des Art. 15 ARRL wird ausdrücklich begrüßt, da diese einen sorgfältigen Umgang des Abfallerzeugers mit dem bei ihm angefallenen Abfall fördert und Druck hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung erzeugt.

Das Österreichische Ökologie-Institut fordert eine frühere Einbindung der Umweltorganisationen in die Erstellung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans

Gemäß § 8 des Entwurfes (Z 28) hat der BMLFUW zumindest alle sechs Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan (BAWP) zu erstellen. Dieser ist der Öffentlichkeit entsprechend zugänglich zu machen und ihr ist Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zu geben. Diese Stellungnahmen sind bei der Überarbeitung des Entwurfs zu berücksichtigen. Unter gewissen Voraussetzungen ist eine Umweltprüfung nach §8a AWG durchzuführen. Unseres Erachtens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und insbesondere der Umweltorganisationen zu spät, nämlich zu einem Zeitpunkt, an dem auf die wesentlichen Inhalte des BAWP kein Einfluss mehr genommen werden kann.

Artikel 6 Abs 4 iVm Artikel 7 der Aarhus Konvention lautet wie folgt: „(4) Jede Vertragspartei sorgt für eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind und eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden kann. Ähnliches regelt Artikel 2 der Richtlinie 2003/35/EG, welche die Aarhus Konvention im Hinblick auf Pläne und Programme im Abfallwirtschaftsbereich umsetzt bzw. deren Grundlage darstellt. Das in Österreich vorgesehene Konzept, wonach die Öffentlichkeit erst konsultiert wird, wenn der Plan im Wesentlichen fertig ausgearbeitet ist, kann nicht als „frühzeitige und effektive“ Beteiligung im Sinne der Konvention gesehen werden, da Änderungen zu diesem Zeitpunkt de facto nicht mehr möglich sind. Wir fordern daher, dass die Öffentlichkeit folglich europarechts- und völkerrechtskonform, bereits frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen ist, wie dies beispielsweise in der Praxis in verschiedenen Bundesländern üblich ist (vgl. etwa Vorarlberg, Wien).

Das Österreichische Ökologie-Institut begrüßt die Förderung des Abfalltransports über die Schiene

Die Bestimmung des § 69 Abs. 10 des Entwurfs (Z 82) wird ausdrücklich begrüßt.

Das Österreichische Ökologie-Institut fordert verbesserte Rahmenbedingungen für Re-Use Österreich.

Zu Ziffer 7 (§ 1 Abs 2 dE): Grundsätzlich wird die Änderung der Abfallhierarchie bzw. die besondere Betonung von Reparaturmaßnahmen begrüßt, weil einerseits insbesondere damit der umweltorientierte Aspekt der Verlängerung des Lebenszyklusses von Produkten sowie andererseits weitere Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und Produkte im Low-Budget-Bereich angeboten werden können.

Wir fordern verbesserte Rahmenbedingungen für die Wiederverwendung bzw. insbesondere auch zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen.



Wien, am 1.6.2010

Das **Österreichische Ökologie-Institut** steht auch in Zukunft dem Bundesministerium für Land-, Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für eine konstruktive Zusammenarbeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**ÖSTERREICHISCHES
ÖKOLOGIE-INSTITUT**
1070 WIEN, SEIDENGASSE 13

DI Christian Pladerer

Österreichisches Ökologie-Institut (Vorstand)

Kompetenzfeld Ressourcenmanagement

Seidengasse 13, A-1070 Wien

Tel: +43 699 1 523 61 01

Fax: +43 1 523 58 43

Email: pladerer@ecology.at

Web: <http://www.ecology.at>